

Schulassistenz

Wer bekommt Eingliederungshilfe?
Wie beantragt man das?



Die Schulassistenz ist nur eine von verschiedenen Maßnahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche. Die Sorgeberechtigten können nur Eingliederungshilfe beantragen, keine Schulassistenz. Im Verlauf des Prüfungsprozesses wird passgenau geschaut, welche Fördermaßnahme die Geeignetest für das Störungsbild des/der Betroffene/n ist.

Die Beantragung erfolgt bei den Sozialämtern gem. SGB IX für Kinder mit **geistigen oder körperlichen Behinderungen** oder bei den Jugendämtern gem. § 35a SGB VIII für Kinder und Jugendliche, **die von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind**.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Sorgeberechtigten.

Im Folgenden wird das Verfahren gem. § 35a SGB VIII (Zuständigkeit Jugendamt) dargestellt:

Die Sorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Eingliederungshilfe schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der Fachstelle für Eingliederungshilfe §35a. Eine sozialpädagogische Beratung kann erfolgen.

! *Alleinerziehende benötigen zur Antragstellung eine Negativbescheinigung.*



Zur Prüfung der Voraussetzungen wird eine fachärztliche Stellungnahme (nicht älter als 6 Monate) durch eine Kinder- und Jugendpsychiatrie, ein SPZ, eine/n Psychologen/in oder Psychotherapeuten/in oder Kinder- und Jugendpsychiater/in benötigt. Eine Bescheinigung eines Kinderarztes/in reicht nicht aus. Sie muss eine seelische Störung und eine IQ Testung enthalten. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation von Krankheiten (ICD 10 demnächst ICD 11) zu erstellen.

! *Diese Stellungnahme bescheinigt nur eine seelische Störung [Krankheit] aber noch keine seelische Behinderung. Diese wird von der Fachstelle ermittelt und setzt eine Teilhabebeeinträchtigung voraus.*

Beispiel: Jeder Autist hat ein seelisches Störungsbild, aber nicht jeder ist so beeinträchtigt, dass er im Sinne des Behindertenrechtes Hilfe benötigt und teilhabebeeinträchtigt ist.



**Elternfragebogen
mit Schweigepflichts-
entbindung**

Schulfragebogen

Hospitation

Im Elternfragebogen wird anamnestisch die Vorgeschichte abgefragt.

Der Schulfragebogen soll die Lernsituation, das Sozialverhalten, den Umgang mit Beeinträchtigungen und die Fördermaßnahmen beschreiben.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX bzw. SGB VIII auch ein sonderpädagogisches Gutachten vorliegt. Ist dies nicht der Fall, sollte dies ggf. angeregt werden. Da in diesem festgelegt wird, in welcher Weise und in welchem Umfang eine Unterstützung seitens der Schule erfolgt, sind diese Hinweise bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Ergeben sich bei der Bedarfsermittlung jedoch Hinweise darauf, dass der Unterstützungsbedarf seitens der Schule im Gutachten nicht hinreichend ermittelt wurde, besteht die Möglichkeit, Änderungen im Gutachten und damit bei der schulischen Unterstützung anzuregen. So kann an dieser Verfahrensstelle darauf hingewirkt werden, dass Leistungen zur Teilhabe nicht anstelle eigentlich gebotener Unterstützung durch die Schule erbracht werden und zugleich die Leistungen zur Teilhabe an Bildung passgenau unter Beachtung der pädagogischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. (Quelle: Deutscher Verein 2022).

Eine Hospitation wird in der Regel durchgeführt.



Erst nach Vorliegen sämtlicher o.g. Unterlagen findet eine psychosoziale Diagnostik zur Überprüfung der Teilhabebeeinträchtigung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der Fachstelle für Eingliederungshilfe §35a statt.

! *Die Eltern haben Eingliederungshilfe beantragt. Jetzt wird besprochen, welches die geeignetste Förderung für den/die Betroffene/n ist. Dies kann neben Schulassistenz auch eine heilpädagogische Maßnahme, Therapie oder sozialpädagogische Betreuung sein.*



Bewilligung oder Ablehnung der Eingliederungshilfe durch die Fachstelle §35a

Bei Bewilligung:

Schulassistenten werden durch Mitarbeiter/innen externer freier Träger gestellt. Es sind meistens keine pädagogischen Fachkräfte. Der Auftrag erfolgt durch die sozialpädagogischen Fachkräfte der Fachstelle §35 a. Die Finanzierung erfolgt direkt durch die Fachstelle mit den freien Trägern.



Ziel der Eingliederungshilfe ist immer **die Verselbständigung des Kindes und die Eingliederung in die Gesellschaft**. Es finden deshalb regelmäßige Hilfeplangespräche (mind. halbjährlich bis jährlich) statt. Daraus ergibt sich eine Erziehungspartnerschaft (Erziehungsdreieck) aus Sorgeberechtigten, freier Träger und sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendamtes. Die Schule kann beteiligt werden. Wenn die Teilhabebeeinträchtigung behoben ist, wird die Maßnahme beendet.

